

Stadtwerke Wörth a. Rh.
Mozartstr. 2
76744 Wörth a. Rh.

Antrag

auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser von bebauten Flächen gem. § 9 der Allgemeinen Entwässerungssatzung

Antragsteller: (Gebührenpflichtiger)

Eigentümer	<input type="text"/>		
PLZ/Ort	<input type="text"/>	Straße/HNr.	<input type="text"/>
Flurst-Nr.	<input type="text"/>	Größe der zu befreienden Flächen	<input type="text"/>

Gründe der Befreiung (bitte ankreuzen):

- Die Gesamt-/Teilfläche des Haupt-/Nebengebäudes/Garage oder sonstigen Gebäudes

(Gebäude angeben)

soll zukünftig nicht in die städtische Kanalisation entwässert werden.

- Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Gelände versickern.

- Das anfallende Wasser soll in ein Gewässer eingeleitet werden.

Name des Gewässers:

Einleiterlaubnis gem. § 7 a WHG ist erforderlich

ja

nein

(Erlaubnisfrei ist gem. § 36 des LWG die schadlose Einleitung von Niederschlagswasser als Gemeingebrauch bis zu einer Menge von 8 cbm pro Tag, was einer Fläche von ca. 300 qm entspricht. Dies ist allerdings der Kreisverwaltung Germersheim –untere Wasserbehörde- anzuzeigen.)

Angaben zur Versickerung (bitte ankreuzen):

Die Versickerung soll über

- Flächenversickerung
- Muldenversickerung
- Rigolen- und Rohrversickerung
- Schachtversickerung
- Beckenversickerung

vorgenommen werden.

zur Verfügung stehende Fläche

ca.

Abstand zum nächstgelegenen unterkellerten Gebäude

ca.

(Ein Abstand zu Gebäuden von mehr als 6 m ist i.d.R. für dezentrale Versickerungsanlagen ohne weiteren Nachweis ausreichend. Wird dieses Maß unterschritten, so ist nachzuweisen, dass insbesondere bei unterkellerten Gebäuden der Abstand der Versickerungsanlage von der Außenkante des Fundaments das 1,5-fache der Baugrubentiefe beträgt.)

Gefahren, unzumutbare Belästigungen und Schäden, die durch die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser einem Dritten, insbesondere dem Nachbarn/-in entstehen, unterliegen den zivilrechtlichen Abwehr- und Schadensersatzmöglichkeiten und gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Die Versickerungsanlagen sind insbesondere unter Beachtung des Arbeitsblatt DWA-A 138 sowie dem Merkblatt ATV-DVWK-M 153 herzustellen. Darüber hinaus finden die §§ 14 und 41 der Landesbauordnung (LBauO) Anwendung.

Wörth a. Rh., den

Unterschrift des Antragstellers